



NIEDERSCHRIFT

X/2016

über die am **Donnerstag, den 10. November 2016** im Sitzungszimmer (Gemeindeamtsgebäude) abgehaltene öffentliche Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.⁰⁰ Uhr | Ende: 23.²⁰ Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Alois Strassegger, Martin Nock, Rudolf Kaltenhauser, Maria Korin, Hermann Platzer, Mag. Alexander Dornauer, Gebhard Schmiederer, Ing. Alexander Zlotek, Rupert Oberhauser, Melanie Reimair

Entschuldigt ferngeblieben: Johannes Wolf, Andrea Eberle

Nicht erschienen: --

Ersatz: DI Gerhard Neuner, Patrick Pfeifer

Sonstige: DI Friedrich Rauch zu Punkt 2

ZuhörerInnen: 2 (verlassen nach Punkt 2 die Sitzung)

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. IX/2016 vom 8. Sep. 2016
2. Fortschreibung des ÖRK - Genehmigung des Entwurfs zur Vorlage bei der Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung
3. Reparatur des Glockenstuhles - Auftragsvergabe und Überschreitungsgenehmigung
4. Wasserversorgungsanlage Ampass - Vergabe der Fremdüberwachung entsprechend Wasserrechtsgesetz
5. Zufahrt M-Preis/Knotengestaltung L38 - Genehmigung des Teilungsplanes bzw. der entsprechenden Grundabtretungen
6. Geländekorrektur in Ebenwald - Benützung der Ebenwalder Gemeindestraße - Ausnahmegenehmigung

7. Novellierung der Garagen- und Stellplatzverordnung
8. Haushaltsstellenüberschreitungen 2016; Überschreitungsgenehmigung gem. § 95 (4) TGO 2001 idgF.
9. Festsetzung der Gemeindeabgaben, Gebühren und Tarife für das Jahr 2017
10. Festsetzung der Subventionen und Spenden für das Jahr 2017
11. Subventionsansuchen
12. Personalangelegenheiten
13. „Erlassung von Statuten für Kindergarten und Hort“
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift Nr. IX/2016 vom 8. September 2016 wird mit 9 gegen 0 Stimmen inkl. der nachstehenden Berichtigung zur Kenntnis genommen.

GR Ing. Alexander Zlotek verlangt nachstehende Ergänzung der Niederschrift:

Unter Bezug auf die übermittelte Niederschrift zu o. a. Gemeinderatsitzung sehen wir, wie gestern eingebracht, unsere Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 u. 11 als nicht vollständig protokolliert. Darum stellen wir den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Niederschrift wie folgt:

Zu Pkt. 5.: Neubau Wohnhaus auf Gp. 1380/1 (südlich Gemeindezentrum) - Zustimmung entsprechend § 6 (3) lit. a TBO 2011 i.d.g.F., über die Zulässigkeit der Begehbarkeit des Daches

Es wurde seitens GR Zlotek auf den seiner Meinung nach rechtlichen Zusammenhang von Pkt. 5 (Begehbarkeit des Daches) u. Pkt. 6 (Ankauf von Räumlichkeiten durch die Gemeinde) der Tagesordnung hingewiesen.

Zu Pkt. 6.: Neubau Wohnhaus auf Gp. 1380/1 (südlich Gemeindezentrum) - Ankauf von Räumlichkeiten durch die Gemeinde

In puncto „zusätzlich Schaffung von Räumlichkeiten“ wurde, wie bereits im e-mail vom 02.09.2016 mitgeteilt, auf die unbedingte Einhaltung der Bebauungsvorgaben lt. TROG (33 Regel) und TBO (15% Regel) hingewiesen und eine nochmalige Überprüfung durch einen Sachverständigen gefordert.

Zu Pkt. 11.: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der von GR Mag. Dornauer angesprochene Fehler in der Baumassenberechnung hat sich nach einer Überprüfung als Tippfehler bestätigt, jedoch wird nochmals auf die Überprüfung der einzuhaltenden Baumassendichte von 1,7 hingewiesen, da in der Berechnung nur das Erdgeschoss und Dachgeschoss des Hauptgebäudes angeführt ist.

Zu Punkt 2.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 1 Stimme den Entwurf der Firma PLAN ALP Ziviltechniker Gesellschaft mbH in 6020 Innsbruck, Karl-Kapferer-Straße 5, zur ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Form dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorzulegen.

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich um einen Entwurf des Konzeptes handelt. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, diesen Entwurf nach Vorprüfung durch die Fachabteilung des Landes, bzw. vor der Auflage, in planlicher und textlicher Hinsicht zu ändern. Unter anderem werden im Besonderen folgende Themen zu präzisieren sein:

- Festlegung der Modalitäten für die Erlassung von Bebauungsplänen
- Festlegung verbindlicher Maximaldichten/Änderungen der Dichten

Resümee der Diskussion und Wortmeldungen:

Der **Bürgermeister** erklärt, dass im vorliegenden Plan der nord/westlich der Gemeindefstraße ausgewiesene Parkplatz am Kogl zu weit Richtung Norden zeigt. Dieser Parkplatz reicht tatsächlich nur bis zum Hydranten. Der Plan ist dahingehend zu verbessern.

GR Rupert Oberhauser möchte zukünftig für sämtliche Neubauvorhaben zwingend einen Bebauungsplan vorschreiben.

DI Friedrich Rauch erklärt, dass derartige Festlegungen grundsätzlich möglich sind; beispielsweise könnte die Verpflichtung an die Grundstücksgröße, Anzahl der Wohneinheiten, Nutzflächen udgl. gebunden sein. Auch wäre es denkbar, bei jeder neuen Flächenwidmung einen Bebauungsplan zu verlangen.

GR Mag. Alexander Dornauer ist der Meinung, dass es möglicherweise zu weit führen würde, für jeden Neubau einen Bebauungsplan zu verlangen.

GR DI Gerhard Neuner könnte sich beispielsweise vorstellen, bei Bauvorhaben mit einer Wohnnutzfläche von mehr als 150 m² einen Bebauungsplan zu verlangen. Es wäre damit möglich, eventuell kommerzielle Projekte zu filtern.

GR Gebhard Schmiederer: in der Anlage zum Konzept ist beim Thema Dichtezonen die Möglichkeit eingeräumt, bei Zubauten an Gebäuden, bei denen die erstmalige Baubewilligung mehr als 10 Jahre zurückliegt, in den Dichtezonen 1 und 2 eine Erweiterung um 140 m³ zuzulassen. Diese Textierung wirft im Hinblick auf Bebauungsplan, Dichteberechnung etc. doch einige Fragen auf, die es noch zu klären gilt, wenngleich GR Schmiederer dem Ansatz des Kollegen Oberhauser einiges abgewinnen kann.

Besonders erfreut zeigt sich GR Schmiederer über den letzten Absatz des Punktes 1.1. der Anlage, wonach die Maximalbaudichten überschritten werden können, wenn dies im Einzelfall aufgrund geeigneter raumplanungsfachlicher Voraussetzungen durch Festlegung höherer Baumassendichten in einem Bebauungsplan für zulässig erklärt wird. Dieser Punkt ist sehr wichtig, weil er der Gemeinde einen größeren Entscheidungsspielraum einräumt.

Bürgermeister Kirchmair sieht diese Textpassage eher kritisch, weil diese zu Entscheidungskonflikten führen könnte.

Auch **GR DI Gerhard Neuner** ist skeptisch und sieht in dieser Formulierung eher eine Aufweichung der Regelegung der Baumassen-Dichte-Berechnung.

GRⁱⁿ Maria Korin fürchtet eine immer stärker Verkomplizierung der Raumordnung. Die Entscheidungen wer dann was machen darf werden immer differenzierter.

GR Gebhard Schmiederer thematisiert die Möglichkeit der Festlegung einer Nutzflächendichte in Kombination mit der Baumassendichte. **DI Rauch** erklärt die Funktion dieser Dichteberechnung.

GR Gebhard Schmiederer legt eine schriftliche Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt vor und verlangt die vollinhaltliche Wiedergabe in der Niederschrift wie folgt:

Zu diesem TGO-Punkt möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Erlassung der Fortschreibung des ÖRK ist bereits seit längerer Zeit überfällig.

Es ist für die Gemeindebürger sehr wichtig, dass die Fortschreibung des ÖRK so bald als möglich von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird - dieses Verfahren wird ohnedies noch einige Monate in Anspruch nehmen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet fast alle mir bekannten Änderungswünsche seitens der Bevölkerung. Es gibt sicherlich noch den einen oder anderen Bedarf das Konzept in diversen Planungsbereichen und Festlegungen anzupassen.

Ich habe dankenswerterweise die Unterlagen des Entwurfes in digitaler Form erhalten.

Mit diesen Unterlagen ist es für mich sehr angenehm an der detaillierten Ausarbeitung des Entwurfes mitzuarbeiten. Um dieser Verantwortung Rechnung zu tragen ist jedoch ein erheblicher Zeitaufwand, den ich gerne einsetzen werde, meinerseits notwendig.

Um das Verfahren der Erlassung der Fortschreibung des ÖRK nicht in die Länge zu ziehen, werde ich heute zustimmen, dass der vorliegende Entwurf des ÖRK, in der vorgelegten Form - ohne Änderungen - an die Fachabteilung der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung gesendet wird. Seitens der Aufsichtsbehörde kann somit so rasch wie möglich geprüft werden, ob ohnedies Änderungen am Konzept gemacht werden müssen.

Während der Zeit der Vorbegutachtung durch die Landesregierung werde ich detaillierte Änderungen für das ÖRK, welches dann zur Auflage für die öffentliche Einsichtnahme beschlossen wird, ausarbeiten.

Diese überarbeiteten Planungsbereiche und Festlegungen werde ich sodann dem Gemeinderat, dem Raumplaner und der Landesregierung zur Begutachtung übergeben.

GR Rupert Oberhauser teilt mit, dass er bei vier Punkten des Entwurfs bedenken hat, weshalb er dem Entwurf bzw. der Vorlage in dieser Form nicht zustimmen wird.

GRⁱⁿ Maria Korin möchte wissen, ob es einen Nachteil gibt, wenn der Entwurf ans Land geschickt wird, obwohl man noch nicht mit allen Punkten einverstanden ist. **DI Rauch** erklärt, dass es kein Nachteil ist, da der Gemeinderat vor der Auflage eingreifen kann, wiewohl ein Gemeinderat natürlich schon jetzt seine Bedenken erklären kann.

Zusammenfassend ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der Entwurf dem Land vorgelegt werden soll, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Änderungen vor Auflage der Fortschreibung behält sich der Gemeinderat allerdings vor.

Zu Punkt 3.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen den Holzglockenstuhl des Glockenturmes der Gemeinde Ampass zu sanieren. Der Auftrag zur Sanierung ergeht an die Firma Absamer Läuteanlagen, Karl Munter e.U. 6067 Absam, Karl-Zanger-Straße 13. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu einem Netto-Stundensatz von € 55,--

Zu Punkt 4.: Einleitung: Gemäß § 134 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, den Auftrag der Firma Ingenieurbüro Eberl GmbH in 6074 Rinn, Hauptstraße 26 auf Grund des schriftlichen Angebotes vom 12.10.2016 um den Betrag von € 3.192,-- o. MwSt. zu vergeben. Die Arbeiten werden im Jahr 2017 durchgeführt und im Budget 2017 vorgesehen.

Zu Punkt 5.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Punkt zu vertagen; mit den Grundeigentümern werden weitere Verhandlung geführt.

Zu Punkt 6.: Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 28.9.2016 wurde Herrn Geir Günther die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung einer landwirtschaftlichen Geländekorrektur im Bereich der Gst. 310, 311 und 312 KG Ampass im Ausmaß von rund 7.500 m² und einer Schüttkubatur von rd. 12.700 m³ erteilt.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Transporte (Fa. Weber im Auftrag der Fa. Knofler) bereits laufen. Derzeit werden sieben 4-Achs-LKW eingesetzt. Es werden ca. 70 Fahrten pro Tag durchgeführt. Die Straße wird stark verschmutzt, beschädigt und angrenzende Flächen in Mitleidenschaft gezogen. Der Bgm. stellt fest, dass es sich um eine landwirtschaftliche Geländekorrektur handelt, weshalb es rechtlich nicht einfach sein dürfte, dagegen etwas zu unternehmen, oder für etwaige Straßenschäden eine Bezahlung zu verlangen.

GRⁱⁿ Maria Korin möchte wissen, ob es für die Straße eine Tonnage-Beschränkung gibt oder nicht? Lt. Bgm. Kirchmair gibt es eine entsprechende Verordnung, ob diese in diesem Fall jedoch anzuwenden ist, ist seiner Meinung nach fraglich. Auf Grund der Beschwerden wurden die Transporte vorübergehend gestoppt; die Straße wurde sodann vom Betreiber mittels einer Kehrmaschine gereinigt und die Transporte wieder aufgenommen. Eigentlich wäre vorgesehen gewesen, die Transporte in einer Richtung über den Taxerhof Richtung Aldrans zu führen; auf Grund von Brückenbauarbeiten in Aldrans ist das derzeit nicht möglich.

GR Ing. Alexander Zlotek stellt fest, dass die voll beladenen LKWs über die mit 3,5 t ausgelegten Carports der Deml-Siedlung ausweichen!

>Die Ausnahmen aus der 7,5-t-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft werden vorgelesen. Demnach sind Transport im Zuge der landwirtschaftlichen Geländekorrektur nicht von der Verordnung ausgenommen, bzw. bräuchten eine Ausnahmegenehmigung<

GR Mag. Alexander Dornauer empfiehlt, mit Nachdruck auf die Firmenleitungen einzuwirken, gegebenenfalls die Einstellung der Fahrten androhen, sowie mögliche Schadenersatzpflicht für etwaige Straßenschäden in Aussicht stellen.

GR DI Gerhard Neuner stellt dazu fest, dass diese Drohungen wenig ausrichten, zumal die Beweislast für eine etwaige Straßenbeschädigung immer beim Straßenerhalter liegt.

GR Hermann Platzer verlangt zumindest, dass um die Ausnahmegenehmigung bei der Gemeinde anzusuchen ist. Diese sollte befristet werden. Der Bürgermeister erklärt, dass für die Genehmigung nicht die Gemeinde sondern die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist.

GR Ing. Alexander Zlotek kritisiert, dass der Tagesordnungspunkt falsch formuliert ist, da eine Ausnahmegenehmigung nur von der Bezirkshauptmannschaft erteilt werden kann. (wird vom Schriftführer bestätigt)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, der Benützung der Ebenwalder Straße mit Fahrzeugen über 7,5 t unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

- Als Entschädigung für etwaige Fahrbahnschäden wird ein Betrag von 50 Cent pro Kubikmeter genehmigter Schüttkubatur vorgeschrieben. Bei einer genehmigten Schüttkubatur von rd. 12.700 m³ ergibt sich ein Betrag von € 6.350,--. Dieser Betrag ist sofort fällig.
- Für die Ebenwalder-Straße gilt eine 7,5t-Gewichtsbeschränkung! Es ist umgehend um die Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (2) StVO bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck anzusuchen.
- Es dürfen ausschließlich die in der Ausnahmegenehmigung zugelassenen LKW eingesetzt werden. Bei Nichtbeachtung wird Anzeige erstattet.
- Die eingesetzten Fahrer sind anzuhalten, die Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten und auf die angrenzenden Kulturen und insbesondere die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- Die Arbeiten sind termingerecht, entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 28.9.2016, auszuführen und abzuschließen.
- Der Konsenswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Schüttung und auch zukünftig sichergestellt ist, dass kein Material mit anfallendem Oberflächenwasser auf die Gemeindestraße rinnt.
- Während der Auftauphase dürfen keine Transporte durchgeführt werden.

Zu Punkt 7.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Punkt zu vertagen. (Ein zur Vorbegutachtung an das Amt der Landesregierung übersandter Entwurf wird abgewartet)

Zu Punkt 8.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, nachstehende Haushaltsstellenüberschreitungen zu genehmigen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
1/000000-729000	Sonstige Ausgaben	1.597,87
1/010000-042010	Ankauf Wahlkabinen	1.543,80
1/010000-729100	Wahlkosten	1.157,80

1/029000-042010	Umbau Sitzungszimmer	6.745,24
1/134000-752000	Waldaufsichtsbeiträge an Rinn	1.335,32
1/163000-400100	FW - Dienstkleidung u. Ausrüstung	493,75
1/163000-616000	Instandh. V. Maschinen u. Geräten	893,86
1/163000-729300	Sonst.Ausg. (Mitgliedsbeiträge)	720,05
1/211000-043003	VS Verdunkelung Medienraum	777,34
1/211000-043013	VS Ankauf Beamer	437,00
1/220000-751100	Betr.Beitr. A.d.Ld. Kfm,gew.BSch.	1.034,51
1/250000-729000	Schülerhort - Sonstige Ausgaben	604,12
1/612000-611000	Instandh. Gde.Str. Wege Brücken	6.024,15
1/616000-611901	Rad- und Wanderwege	1.670,00
1/633000-619901	Wildbachverbauung-Unwetter	605,28
1/633000-770000	Verrohrung Gröbentalbach	19.000,00
1/816000-619901	Einm.Inst.Str.Beleuchtung	13.572,44
1/842000-610000	Waldbesitz - Instandhaltung	2.416,62
1/850000-612100	Instandhaltung Ortsnetz	1.997,66
1/851000-755000	Betr.Beitr. an die Stadt Hall	2.443,20
1/853000-050001	Absturzsicherung Pavillon	2.200,00
	Summe	67.270,01

Bedeckung		
2/85000+870000	Förderung Dig.Leitungskataster	14.625,00
2/92000+850000	Erschließungskosten	52.645,01
	Summe	67.270,01

Zu Punkt 9.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen nachstehend angeführte Gemeindeabgaben/Gebühren und Tarife mit Wirkung vom **1.1.2017** bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung der Abgaben	Grundlage	Tarif ab 1.1.2017	Anmerkung
Verspätungszuschlag	gem. § 135a BAO		
Mahngebühr	gem. § 227a BAO		
Zinsen	gem. § 212b BAO		
Grundsteuer A	500% des Messbetrages		Keine Erhöhung
Grundsteuer B	500% des Messbetrags		Keine Erhöhung
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage		Keine Erhöhung
Vergnügungssteuer	gem. Vergnügungssteuersatzung		
Ausgleichsabgabe	gem.§ 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgengesetz LGBl. Nr. 58/2011		
Erschließungsbeitrag	jeweils 2,8 % des Erschließungskostenfaktors von € 190,- LGBl.Nr. 184/2014 = € 5,32	5,32	Keine Erhöhung

Abfallgebühren			
Restmüll Grundgebühr/Haushalt	§ 3 (1) Abfallgebührenordnung idgF.	25,13	
Bio-Müll Grundgebühr/Haushalt	§ 3 (1) Abfallgebührenordnung idgF.	10,44	
Restmüll Grundgebühr/Sonstige	§ 3 (1) Abfallgebührenordnung idgF.	47,42	
Bio-Müll Grundgebühr/Sonstige	§ 3 (1) Abfallgebührenordnung idgF.	20,87	
Weitere Gebühr/Liter	§ 4 (2) Abfallgebührenordnung idgF. (RMSack € 3,00/Stück, BIOSack € 0,50/Stück)	0,050	Keine Erhöhung
Hundesteuer	Hundesteuerordnung v. 27. 4.1953	80,00	
Friedhofsgebühren			
Kirchlicher Friedhof			
Einzelgrab f. 10 Jahre	§ 2 (a) Friedhofsgebührenordnung	148,23	
Doppelgrab f. 10 Jahre	§ 2 (b) Friedhofsgebührenordnung	286,20	
jährliche Vorschreibung	2,0 m Länge x 0,80 m Breite	14,83	
	2,0 m Länge x 1,60 m Breite	29,64	
	2,0 m Länge x 2,00 m Breite	29,64	
	2,0 m Länge x 2,50 m Breite	34,21	
	2,0 m Länge x 3,00 m Breite	39,91	
	2,0 m Länge x 4,00 m Breite	51,31	
	2,0 m Länge x 6,00 m Breite	74,12	
Gemeindefriedhof			
Einzelgrab Grabfelder A-D f. 10 Jahre	§ 2 (a) Friedhofsgebührenordnung	231,47	
Doppelgrab Grabfelder A-D f. 10 J.	§ 2 (b) Friedhofsgebührenordnung	459,51	
Einzelgrab Grabfelder E + F f. 10 J.	§ 2 (c) Friedhofsgebührenordnung	172,17	
Doppelgrab Grabfelder E + F f. 10 J.	§ 2 (d) Friedhofsgebührenordnung	345,49	
Dauerfundament je Grab	§ 7 Friedhofsgebührenordnung	101,49	
Einfassung Einzelgrab	§ 7 Friedhofsgebührenordnung	251,99	
Einfassung Doppelgrab	§ 7 Friedhofsgebührenordnung	403,64	
Wiederverlegung Einfassung Einzelg.	§ 7 Friedhofsgebührenordnung	101,49	
Wiederverlegung Einfassung Doppel	§ 7 Friedhofsgebührenordnung	151,66	
Urnennische	§ 2 lit. e Friedhofsgebührenordnung	345,49	
Urnennische Abdeckplatte	§ 8 Friedhofsgebührenordnung	136,83	
Grüfte bis zu 6 Leichen	§ 2 lit. a Friedhofsgebührenordnung	5.165,15	
Grüfte bis zu 4 Leichen	§ 2 lit. b Friedhofsgebührenordnung	3.443,43	
Benützung der Aufbahungshalle	§ 6 Friedhofsgebührenordnung	67,28	
Kindergartenbeiträge	Variante A/B 07.00 bis 13.00 bzw. 14.00 Uhr	48,00	
	Variante B von 14.00 - 17.00 Uhr	21,00	
Hort	Variante A bis 12.30 Uhr	11,00	
	Variante B bis 14.00 Uhr	16,00	
	Variante C bis 17.00 Uhr	32,00	
SOMMERBETREUUNG			
Kind pro Woche bis 13.00 Uhr		20,00	
Kind pro Woche bis 14.00 Uhr		25,00	
Kind Pro Woche bis 17.00 Uhr		30,00	
Ermäßigung für 2. Kind u.j.weitere	20%		
Mittagstisch/KIGA			

für das erste Kind	GR-Beschluss vom 16.09.2010	4,00	Keine Erhöhung
für das zweite Kind	GR-Beschluss vom 16.09.2010	2,00	Keine Erhöhung
Mittagstisch/HORT - neuer Tarif			
für das erste Kind		4,20	
für das zweite Kind		2,00	Keine Erhöhung
Wassergebühren			
Anschlussgebühr ersten 300 m ²	§ 6 (3) Wasserleitungsgebührenordnung	2.152,49	
Anschlussgebühr weiteren m ²	§ 6 (3) Wasserleitungsgebührenordnung	7,18	
Schwimmbecken pro m ³ Inhalt	§ 6 (4) Wasserleitungsgebührenordnung	8,96	
Tankstellen ersten 300 m ²	§ 6 (5) Wasserleitungsgebührenordnung	2.750,41	
weiteren m ²	§ 6 (5) Wasserleitungsgebührenordnung	8,37	
Gartenanschluss	§ 6 (6) Wasserleitungsgebührenordnung	597,92	
Wassergebühren laufende			
Benützungsg Gebühr pro m ³ Verbr.	§ 9 (2) Wasserleitungsgebührenordnung	0,44	Keine Erhöhung
Kanalanschlussgebühren			
Anschlussgebühr ersten 300 m ²	§ 5 (3) Kanalgebührenordnung	3.090,00	
Anschlussgebühr weiteren m ²	§ 5 (3) Kanalgebührenordnung	10,30	
Kanalgebühren laufende			
Benützungsg Gebühr pro m ³ Verbr.	§ 7 (3) Kanalgebührenordnung	2,15	
Oberfl.Entwässer-Anschlussgeb.			
pro m ² überbaute Fläche	GR-Beschluss vom 12.11.1998	5,67	
Wassermietmieten			
Zählergebühr 3 m ³ -Zähler	§ 8 Wasserleitungsgebührenordnung	11,96	
Zählergebühr 7 m ³ -Zähler	§ 8 Wasserleitungsgebührenordnung	14,35	
Zählergebühr über 14 m ³ -Zähler	§ 8 Wasserleitungsgebührenordnung	21,53	
Straßenerhaltungsbeitrag	für in Ampass gemeldet Reitpferde	50,00	Keine Erhöhung
SAALMIETEN			Keine Erhöhung
Großer Saal mit Galerie (Bar)	bis 3 Stunden (einheimischer Veranstalter)	123,00	
Großer Saal mit Galerie (Bar)	bis 3 Stunden (auwärtiger Veranstalter)	159,00	
Großer Saal mit Galerie (Bar)	über 3 Stunden (einheimischer Veranstalter)	367,00	
Großer Saal mit Galerie (Bar)	über 3 Stunden (auswärtiger Veranstalter)	477,00	
Großer Saal ohne Galerie	bis 3 Stunden (einh.V.)	86,00	
Großer Saal ohne Galerie	bis 3 Stunden (ausw.V.)	112,00	
Großer Saal ohne Galerie	über 3 Stunden (einh.V.)	257,00	
Großer Saal ohne Galerie	über 3 Stunden (ausw.V.)	334,00	
Galerie	bis 3 Stunden (einh.V.)	62,00	
Galerie	bis 3 Stunden (ausw.V.)	80,00	
Galerie	über 3 Stunden (einh.V.)	184,00	
Galerie	über 3 Stunden (ausw.V.)	239,00	

Heizkostenbeitrag	in der Zeit vom 1.11. - 30.04.		
	einheimischer Veranstalter	35,00	
	auswärtiger Veranstalter	46,00	
Sonstige Benützungsgebühren	Miete für Benützung WC-Anlagen / je Tag		
	einheimischer Veranstalter	44,00	
	auswärtiger Veranstalter	57,00	
Küche:	bei auswärtigen Veranstaltern für		
	Küche € 145,34		
TURNSAAL			Keine Erhöhung
Standardtarif			
Einheimische (Tarif für Veranstaltungen einheimischer Vereine)	je Stunde inkl. Nebenkosten	10,00	
Auswärtige (Tarif für Veranstaltungen auswärtiger Vereine)	je Stunde inkl. Nebenkosten	20,00	
		0,00	
Privatpersonen (Personen/Familien die in Ampass wohnhaft sind zur privaten Nutzung)	je Stunde inkl. Nebenkosten	50,00	
Sondertarif			
Einheimische Kinder bis 14 Jahren	je Stunde inkl. Nebenkosten MO-FR bis 17.00 Uhr	5,00	

Alle weiteren, bereits beschlossenen Gemeindeabgaben/Gebühren und Tarife, bleiben unverändert bestehen.

(Eine Auflistung, sämtlicher für das Jahr 2017 geltenden Abgaben wird der Originalniederschrift als integrierender Bestandteil beigelegt)

Anmerkung zu den Kindergarten- und Hortbeiträgen: GRⁱⁿ Melanie Reimair erklärt, dass viele Erziehungsberechtigte auch außerhalb der Sommerferien eine Kinderbetreuung bräuchten. Die Gemeinde sollte das überdenken.

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag auf; eine Bedarfserhebung wird durchgeführt.

Dringlicher Antrag:

Bürgermeister Huber Kirchmair bringt nachstehenden dringlichen Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, folgenden Punkt nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen:

Punkt 13.: „Erlassung von Statuten für Kindergarten und Hort“

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen Punkt 13 „Erlassung von Statuten für Kindergarten und Hort“ auf die Tagesordnung zu setzen. Punkt 14 betrifft somit „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.

Zu Punkt 10.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen keine Erhöhung der fixen Spenden und Subventionen für das Jahr 2017.

(Eine Auflistung sämtlicher für das Jahr 2017 geltenden Subventionen und Spenden wird der Originalniederschrift als integrierender Bestandteil beigelegt)

Zu Punkt 11.:

1. Vom Obst- und Gartenbauverein liegt ein schriftliches Ansuchen um eine Subvention in der Höhe von € 400,- für das Jahr 2016 vor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen eine einmalige Subvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 400,- zu genehmigen.

2. Für die Veranstaltung „Ampass im Advent“ wurde um Gewährung einer Unterstützung in der Höhe von € 300,- angesucht.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen eine einmalige Unterstützung von € 300,- für das Jahr 2016 zu gewähren.

Zu Punkt 12.: Sitzungsverlauf und Beschlüsse zum Thema Personalangelegenheiten werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift, protokolliert.

Zu Punkt 13.: Präambel:

Grundsätzlich gilt ein Kindergarten einer Gemeinde als BgA (Betrieb gewerblicher Art) und kann zur Umsatzsteuer optiert werden. Dies ist in Ampass auch passiert, damit im Zuge des Bauens-Sanierens-Instandhaltens, die Vorsteuer geholt werden kann.

Seit 1.1.2016 wurde die begünstigte Umsatzbesteuerung für Kindergärten gem. BGBl. I Nr. 118/2015 von 10% auf 13% angehoben.

Sollten die im Kindergartenbetrieb erbrachten Leistungen jedoch die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 bis 47 der BAO (Bundesabgabenordnung) erfüllen, kann der Umsatzsteuersatz von 10% beibehalten werden.

Was sind diese **Voraussetzungen gemäß BAO:**

1. Der Kindergarten darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
2. Der Kindergarten darf nicht nach Gewinn streben.
3. Die „Mitglieder“ dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des „Betriebes“ nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
4. Der Kindergarten darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Kindergartens fremd sind, oder durch unterverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Kindergartens oder Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für begünstigte Zwecke verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen rückwirkend mit 1.1. 2016 nachstehendes Organisationsstatut:

**ORGANISATIONSSTATUT DES BETRIEBES GEWERBLICHER ART
„KINDERGARTEN“ UND „SCHULHORT“**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde Ampass unterhält einen Kindergarten. Er hat seinen Sitz in Ampass, Römerstraße 23. Weiters unterhält die Gemeinde Ampass einen Schulhort. Er hat seinen Sitz in Ampass, Römerstraße 21

§ 2: Zweck

Der Kindergarten und der Schulhort, deren Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, bezwecken die Kinderfürsorge.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens bzw. die Betreuung und Erziehung von schulpflichtigen Kindern für die Zeit des Besuchs der Volksschule durch den Betrieb eines Schulhortes. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträgen und sonstigen Einnahmen.

§ 4: Organe

Organe des Kindergartens und des Schulhortes sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5: Auflösung des Kindergartens/Schulhortes

Bei Auflösung des Kindergartens und/oder des Schulhortes, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Zu Punkt 14.: Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Hermann Platzer:

Bio-Müllbehälter:

wurde bezüglich Einführung von Bio-Müllbehältern schon etwas unternommen? Peter Huber erklärt, dass Behälter nicht vorgesehen sind. Eventuell könnte das ein Thema werden, sollten Mais-Stärke-Säcken eingeführt werden.

ÖLI-Behälter - Tauschmöglichkeit

Hat man sich schon überlegt, eine Abgabe- bzw. Tauschstelle in Ampass anzubieten? Das wäre für viele, vor allem ältere Menschen, ein erheblicher Vorteil. Eventuell könnte ein Abgabetermin am Bauhof eingerichtet werden.

Zebrastreifen bei Raika

Der Zebrastreifen bei der Raika muss unbedingt verlegt werden - hat die Gemeinde schon Schritte eingeleitet? - Die Gemeinde sollte auf Grund der geänderten Situation einen entsprechenden Antrag bei der BH einbringen.

Hunde am Spielplatz

Es wird vermehrt Beschwerde geführt, dass Hunde auf den Kinder-Spielplatz gelassen werden. Hunde haben am Spielplatz nichts verloren, eine Verbotstafel ist anzubringen.

Einfriedung Spielplatz

Vom Zaun am Spielplatz stehen teilweise nur mehr die Säulen und ragen die Nägel heraus - bitte aus Sicherheitsgründen entfernen, oder den Zaun wieder aufstellen.

Gestaltung Ortseinfahrt

Entlang des Gehsteiges zum Bach hin, steht nach wie vor ein provisorisches Baustahlgitter - wie lange noch? - Bgm. Kirchmair teilt mit, dass derzeit die Firmen sehr ausgelastet sind - frühestens im Jänner 2017 ist damit zu rechnen.

Oberhalb des Papiercontainers sollte dringend eine Absturzsicherung angebracht werden.

Reinigung Vorplatz M-Preis

Wer ist zuständig für die Vorplatzreinigung beim M-Preis? - Der Bürgermeister wird diesbezüglich den Vertrag mit M-Preis einsehen.

Ordination Sprengelarzt

Die Kinder kommen bereits am Nachmittag um 15.15 Uhr in den Turnsaal. Der Arzt ordiniert von 14.00 bis 15.00 Uhr und meist länger. Wegen der Lärmentwicklung kann er so nicht mehr ordinieren. Zudem fehlen andauernd die Sessel für die Patienten. Wenn das so weiter geht, will Dr. Schweitzer in Ampass nicht mehr bis zu seiner Pensionierung weiter machen. Die Gemeinde muss eine Verbesserung anstreben.

Gartenweg - Müllcontainer

Hat sich hinsichtlich des Müllcontainers für die Wohnanlage Gartenweg 1 etwas getan. Bgm. erklärt, dass noch nichts unternommen wurde - der Eigentümer ist derzeit auf Urlaub.

GR Martin NockLichtanlage Gemeindesaal

Die Lichtanlage (Strahler für Theaterverein) im Gemeindesaal ist veraltet und muss demnächst getauscht werden. Sollte eventuell im Budget berücksichtigt werden.

Straßenbeleuchtung Zimmertal

Die Anrainer im Zimmertal („Nocksiedlung“) wollen unbedingt eine Straßenbeleuchtung. Bgm. Kirchmair sieht kein Problem zeigt sich jedoch etwas verwundert, weil die Straßenbeleuchtung bislang von den Anwohnern abgelehnt wurde.

Zustand „Schaufel-Weg“

Der „Schaufelweg“ muss dringend ausgemäht werden.

GR Rupert Oberhauser:Beschädigung einer Straßenlampe

Die Straßenlampe bei den neuen Parkplätzen im Bereich „Grogger“ ist verbogen. Herr Grogger beteuert, nicht der Verursacher zu sein und nennt als Schuldige die Baufirma Fröschl.

Gemeindesaal/-küche

in der Küche ist bald kein Inventar mehr vorhanden. Will man die Küche benützen, muss man vorher reinigen. Diese Missstände sind nicht mehr tragbar. In Sachen Hausmeister muss eine schnelle Lösung her.

Gemeindesaal-Benützungsmodalitäten

Vor dem Erntedankfest wurde der Saal an einen anderen Veranstalter (Feuerwehr) vergeben, was zu einigen Turbulenzen führte; die Koordinierung muss optimiert werden.

GR Melanie Reimair

Umkehrplatz Kapelläcker

Wann werden die Parkplätze anschließend an den Umkehrplatz Kapelläcker realisiert. Vor einiger Zeit wurden Falschparker am Umkehrplatz von der Polizei kontrolliert. Der Bürgermeister teilt mit, dass im Zuge der Spielplatzsanierung die Parkplätze errichtet werden. Den genauen Zeitpunkt kann er nicht nennen.

Mag. Maria Korin

Busverbindung nach Hall

Die Busverbindung Ampass-Hall und retour kostet gleich viel, wie die Fahrt von Innsbruck nach Hall. Die Gemeinde hat angeblich die Möglichkeit bei der VVT einen Tarif zu beantragen; bitte nachfragen.

Der Bürgermeister berichtet:

Budgetbesprechung

Die Budgetbesprechung findet am 22.11.2016 um 19.00 Uhr statt.

Weihnachtsfeier

Die Weihnachtsfeier findet am 16.12. beim Gasthof Römerwirt statt.

.....

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Schriftführer

Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat